

M12 – Muster für die Vereinbarung eines Sonderurlaubs im Anschluss an die gesetzliche Karenz

(Mustervereinbarung auf Seite 2)

Information für Eltern:

Für Geburten ab 1.11.2023 kann die Karenz grundsätzlich nur dann maximal bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn der zweite Elternteil zumindest zwei Monate in Karenz geht. Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen: Ein Elternteil kann bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes in Karenz sein, wenn er oder sie Alleinerzieher:in ist oder ein Elternteil keinen Anspruch auf arbeitsrechtliche Karenz hat, weil er oder sie selbständig oder arbeitslos ist oder noch studiert und der andere Elternteil seine Karenz frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Ende des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt beginnt. Wenn eine solche Konstellation nicht vorliegt, dann besteht für Geburten ab 1.11.2023 ein Anspruch auf Karenz lediglich bis zum Ablauf des 22. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil in Karenz geht.

Besteht ein Karenzanspruch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, ist die Arbeit spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen!
Unabhängig von der Karenz kann das Kinderbetreuungsgeld-Konto bis ungefähr zum 28. Lebensmonat des Kindes bezogen werden (851 Tage inklusive Tag der Geburt), wenn nur ein Elternteil diese Leistung bezieht. Nehmen beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, kann die Leistung bis zum ungefähr 35. Lebensmonat des Kindes bezogen werden (1063 Tage inklusive Tag der Geburt).

Beabsichtigen Sie bis zum Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges (28. bzw. 35. Lebensmonat des Kindes) bei Ihrem Kind zuhause zu bleiben, dann besteht die Möglichkeit, mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers die Karenz zu verlängern. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

ACHTUNG

Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz endet nach dem Gesetz spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach dem Ende der Karenz.

Deswegen sollte in der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über den Sonderurlaub ausdrücklich ein Kündigungsverzicht seitens des Arbeitgebers enthalten sein.

VEREINBARUNG

über einen Sonderurlaub im Anschluss an die gesetzliche Karenz

abgeschlossen zwischen

Arbeitnehmerin:

.....

.....

.....

ArbeitgeberIn:

.....

.....

.....

Über ihren Antrag vom wird mit Ihnen (evtl.: gemäß Betriebsvereinbarung vom) im Anschluss an die gesetzliche Karenz (Beginn: Ende:) ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge für die Dauer von bis (bis zum 28. bzw. 35. Lebensmonat des Kindes) vereinbart.

Für die Dauer des Sonderurlaubs und vier Wochen danach verzichtet der Arbeitgeber ausdrücklich auf sein Kündigungs- und Entlassungsrecht. Weiters bleiben alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Ansprüche, sowie Ansprüche aus Betriebsvereinbarungen aufrecht. Die Zeit des Sonderurlaubes wird auf alle sich aus den gesetzlichen, kollektivvertraglichen, betriebsvereinbarungsgemäßen und dienstrechtlichen Vorschriften ergebenden Ansprüche angerechnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass für diesen Sonderurlaub § 23 a AngG sinngemäß zur Anwendung kommt.

Bei Vorliegen einer neuerlichen Schwangerschaft endet der Sonderurlaub mit Eintritt des Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 Mutterschutzgesetz.

Datum:

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Unterschrift Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer